

KANALGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Birgitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat mit Beschluß vom 31.1.1996 auf Grund des § 15 Abs. 3 Zif. 5 Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl. 30/1993 nachstehende Kanalgebührenordnung erlassen und zuletzt mit Beschluß vom 22.10.1998 geändert:

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindeganalanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluß eines Grundstückes an die Kanalanlage eine Anschlußgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsgebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserbeseitigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlußleitung oder der sonstigen Kosten im Sinne des Tiroler Kanalisationsgesetzes werden hiedurch nicht berührt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren Anschlusses des Neu-, Zu- oder Aufbaues an die Gemeindeganalisation. Bei Wiederaufbau von abgetragenen oder zerstörten Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des unmittelbaren Anschlusses an die Gemeindeganalleitung, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht zum Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalanlage.
3. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.
4. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühren für die Einleitung von Niederschlagswässern entsteht mit der Erlassung eines entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlußgebühr

1. Die Bemessungsgrundlage für die Anschlußgebühr ist der umbaute Raum (Baumasse) im Sinne des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes.
2. Die Anschlußgebühr beträgt S 55,-- pro m³ der Bemessungsgrundlage inklusive 10% Mehrwertsteuer.

3. Von der Anschlußgebühr ausgenommen sind jene Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden können bzw. dürfen (Scheunen, Silos, Ställe von landwirtschaftlich-tierhaltenden Betrieben), weiters Holz- und Geräteschuppen, die überwiegend in Holz errichtet sind sowie Gartenhäuschen und Pergolas, sofern kein Anschluß an das Wasser- bzw. Kanalnetz besteht.
4. Werden Gebäude oder Gebäudeteile, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlußgebühr nicht oder nicht in vollem Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in voll gebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlußgebühr unter Zugrundelegung der geänderten (vergrößerten) Baumasse nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für An- und Aufbauten. Bei Wiederaufbauten wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu- bzw. Zubaus abgezogen, wenn diese bereits Grundlage für die Ermittlung einer Anschlußgebühr nach dieser Verordnung oder nach einer früheren Rechtsvorschrift war.
5. Für gebührenpflichtige Objekte, welche gemäß Tiroler Kanalisationsgesetz anschlußpflichtig sind und die vor dem 1.1.1920 gebaut wurden, wird auf Grund der damals ortsüblichen Bauweise (Findlingsmauerwerk, Mauerstärke bis zu 1 m) von der errechneten Gesamtkubatur ein Betrag von ca. 10% in Abzug gebracht.

§ 4

Bemessungsgrundlage, Höhe und Entrichtung der Kanalbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr erfolgt nach dem tatsächlich abgelesenen Verbrauch laut Wasserzähler. Die Ablesung erfolgt jeweils Ende September für die vorangegangenen 12 Monate. Der Verbrauch nach der Ablesung wird mit dem Tarif des Folgejahres verrechnet. Die Vorschreibung erfolgt vierteljährlich (dreimal Pauschale, einmal Endabrechnung).
2. Bemessungsgrundlage ist der durch den Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch, mindestens jedoch 40 m³ pro Hauptzähler jährlich.
3. Die Kanalbenützungsg Gebühr beträgt bis zu 40 m³ jährlich pauschal S 760,-- und für jeden weiteren m³ S 21,-- inkl. 10% Mehrwertsteuer.
4. Für landwirtschaftlich-tierhaltende Betriebe werden gemäß Regulierungsplan vom 21.9.1967 bzw. Gemeinderatsbeschluß vom 24.10.1995 Freiwässer für Stall und Milchammer zur Verfügung gestellt und daher von der Kanalbenützungsg Gebühr befreit. Die dafür anfallende Wassermenge wird mittels Subzähler kontrolliert. Die Kanalbenützungsg Gebühren für den bäuerlichen Haushalt erfahren hiedurch keine Veränderung.
5. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr nach § 2 Abs. 4 erfolgt nach dem tatsächlichen Ausmaß der Dachfläche bzw. der befestigten Stellplätze pro Anschlußobjekt. Die Höhe dieser Kanalbenützungsg Gebühr wird bei Bedarf durch den Gemeinderat festgesetzt.
6. Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Die Gemeinde behält sich die Einhebung einer Erweiterungsgebühr vor.
2. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 bis 3 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

§ 6
Gebührenschildner

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet.
2. Miteigentümer haften für die sich aus dieser Kanalgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand gem. § 891 ABGB).

§ 7
Schlußbestimmungen

Im übrigen gelten für die Erhebung der Gebühren die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 34/1984 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Kanalgebührenordnung tritt nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Beschlüsse und Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Änderung von § 4 Abs 1 und 3
GR-Beschluß vom 22.10.1997
kundgemacht ab 27.10.1997

Änderung von § 3 Abs 1
GR-Beschluß vom 22.10.1998
kundgemacht ab 28.10.1998